

Feuerschutzabschlüsse:

Erlaubte Änderungen bei „Alt-Zulassungen“

Seit Januar gilt zwar eine überarbeitete Fassung der zulässigen Änderungen an Feuerschutzabschlüssen, jedoch nur für Zulassungen ab 1.1.2010. Für bestehende Zulassungen gilt weiter die bekannte – teils erklärungsbedürftige – Version mit Stand von Juni 1995. Welche Änderungen sind bei den „alten“ Zulassungen erlaubt? – Einige Hinweise



Von Dirk Rutenhofer,
Dortmund

Feuerschutzabschlüsse, zu denen Feuer- und Rauchschutztüren, Tore oder auch Klappen zählen, sollen im Gefahrenfall die Ausbreitung von Feuer durch diese Wand- oder Deckenöffnungen in andere Gebäudeabschnitte für eine bestimmte Zeit verhindern. Einsatzkräfte gewinnen so wertvolle Zeit, die die Rettung von Menschen ermöglichen soll. Um die lebensrettende Funktion von Feuerschutztüren gewährleisten zu können, unterliegen Herstellung wie Installation dieser Bauelemente strengen Vorgaben. Dies gilt ebenfalls für Än-

derungen, wenn wegen einer notwendigen Nutzungsänderung an einer FS-Tür in einer Tiefgarage nachträglich ein elektrischer Türöffner oder zur Verbesserung des Einbruchschutzes ein Panzerriegel angebracht werden soll. Präzises Vorgehen ist hier gefragt. Aus der gutachterlichen Praxis des Autors lässt sich feststellen, dass fast alle nachträglichen Änderungen in der Regel nicht mehr der Zulassung entsprechen. Ein Beispiel: Eine T30/T90-Tür soll 1000 Grad Hitze aushalten. Die Frage ist: Wie verhält sich im Brandfall diese Tür bei so massiven Eingriffen, wie der nachträglichen Installation einer Panikstange oder eines elektrischen Türöffners? Aus Sicht des IHK-Sachverständigen ist daher im Zweifelsfall und aus Gründen der Sicherheit zu raten: „Finger weg von Änderungen an FS-Türen“. Werden Änderungen vorgenommen, ob nachträglich oder bei der Herstellung, so dürfen

diese die Funktionsfähigkeit des Feuerschutzabschlusses, das heißt die selbstschließende Eigenschaft und insbesondere die „zugesicherten Eigenschaften“ des Bauelementes auf keinen Fall beeinträchtigen.

Zulassungsbescheid anfordern

Sind Änderungen nicht zu vermeiden, ist das wichtigste Dokument für den Errichter die sogenannte „bauaufsichtliche Zulassung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin, das er vom Betreiber oder Hersteller zunächst anfordern sollte. Die erforderlichen Daten, wie die DIBt-Zulassungsnummer, Hersteller, Produktbezeichnung, Baujahr, finden sich auf dem Kennzeichnungsschild, mit der jede ausgelieferte FS-Tür dauerhaft gekennzeichnet ist.

Aus der Zulassung ergibt sich unter anderem, ob bauliche Veränderungen er- ▶



Türmanagement

Wie lässt sich Sicherheit einfach organisieren?

Mit Ideen von DORMA. Sicher, professionell und einfach installiert – DORMA Türmanagement. Online vernetzte Türen, für einen hohen Sicherheitsanspruch und für variable Türlösungen. www.dorma.de oder info@dorma-time-access.de



Insbesondere der nachträgliche, an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen, vorgenommene Einbau eines elektrischen Türöffners, führt in der Regel zum Verlust der bauaufsichtlichen Zulassung. Nicht zulässig (Pfeil): Das Türprofil für den nachträglichen Einbau eines elektrischen Türöffners ist erheblich verletzt. (Bild: Rutenhofer).

laubt sind. Sie verweist hierzu allgemein auf das Papier „Änderungen bei Feuerschutz Türen“ in der für bestehende Zulassungen noch immer gültigen Fassung von 1995, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 1/1996. Die neue, überarbeitete Fassung (Stand 12/2009) gilt erst für ab dem 1.1.2010 erteilte Zulassungen. Das Problem ist: Einige wenige Änderungen sind danach zwar erlaubt, nicht in jedem Fall wird in den Vorschriften jedoch auch beschrieben, wie diese erfolgen sollen.

Beispiele für zulässige Änderungen / Ergänzungen an bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen gemäß DIBt-Papier von 1995 – vom Autor mit Hinweisen kommentiert:

- Erlaubt ist laut dem Papier unter an-

derem die Anbringung von Kontakten, z. B. Reedkontakte, zur Verschlussüberwachung, „sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingebracht werden können“.

- Auch der Austausch des Schlosses durch ein geeignetes, selbstverriegelndes oder motorisch angetriebenes Schloss mit Falle ist zulässig.

Hinweis: Hierfür ist jedoch ein entsprechender Eignungsnachweis zu erbringen (mechanische Festigkeits- und Dauerfunktionstüchtigkeitsprüfung).

- Möglich ist ebenso die Führung von Kabeln auf dem Türblatt.

Hinweis: Diese Maßnahme ist zwar erlaubt, es wird aber nicht definiert, wie sie erfolgen soll.

- Der Einbau optischer Spione ist zulässig.

Hinweis: Bei Neuzulassungen gilt zukünftig, dass die Kernbohrung im Türblatt maximal 15 mm Durchmesser groß sein darf.

- Das Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt ist zulässig.

Hinweis: Hierzu finden sich teils Angaben, wie dies erfolgen darf; Achtung: „Anschrauben“ ist nicht gleich „Durchschrauben“.

- Das Anbringen von geeigneten Panikstangengriffen, kann erfolgen, „wenn nach Auskunft des Türherstellers geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind“.

Hinweis: Im Zweifel sollte man hier den Hersteller nach den technischen Details befragen.

- Es dürfen in jeder Form und Lage Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium und Stahl auf Glasscheiben aufgeklebt werden. Auf Holztüren dürfen Holzleisten aufgeklebt und genagelt werden und zwar „bis etwa 60 mm x 30 mm, jedoch maximal 12 dm³ je Seite und Anbringung von Zierleisten auf Holz zargen“.

Beispiele für zulässige Änderungen / Ergänzungen die ausschließlich bei der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse durchgeführt werden dürfen – gemäß DIBt-Papier von 1995.

Neben zulässigen Änderungen, die auch an bereits hergestellten und eingebauten Feuerschutzabschlüssen erfolgen können, gibt es Änderungsmaßnahmen, die ausschließlich bei der Her-

stellung durchgeführt werden dürfen. Wichtig hierbei ist, dass diese Änderungen laut DIBt-Papier „der zeichnerischen Festlegung“ bedürfen, die von der Prüfstelle, die die Eignungsprüfung im Zulassungsverfahren durchgeführt hat, zu genehmigen sind. Zu diesen zulässigen Änderungen zählen unter anderem:

- Anbringung eines Flächenschutzes zur Auslösung eines Signals;

- zusätzlicher Einbau von Kontakten im Türblatt bzw. in der Zarge;

- zusätzlich im / auf dem Türblatt angeordnetes Riegelschloss (Motor-, Blockschloss);

- Einbau zusätzlicher Sicherungsstifte /-zapfen auf der Bandseite;

- Verwendung von Edelstahl- statt Stahlblechen;

- Anordnung von Schloss und Drücker in anderer Höhe (z. B. für Kindergärten);

- Führung von Kabeln im Türblatt;

- Einbau von Vorrichtungen zur Befestigung von Panikstangengriffen;

- Einbau geeigneter elektrischer Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip.

Hinweis: Sie sind ausschließlich ohne „Dauerentriegelung“ zu betreiben.

Feuerschutzabschlüsse sollen Leben retten. Ein Feuerschutzabschluss erfüllt dauerhaft nur dann seine zugesicherten Eigenschaften, wenn er ordnungsgemäß und strikt nach den Montagevorgaben des Herstellers sachgerecht montiert, regelmäßig gewartet, instand und in seiner selbstschließenden Funktion gehalten wird. Zum „Offenhalten“ eines Feuerschutzabschlusses ist ausschließlich eine bauaufsichtlich zugelassene Feststallanlage zu verwenden.

Über unseren Autor:

Dirk Rutenhofer, geschäftsführender Gesellschafter der WECKBACHER Sicherheitssysteme GmbH, Dortmund, ist von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Türen insbesondere Einbruchschutz, Brandschutz und Zubehör. Zur Problematik der nachträglichen Änderungen an Feuerschutz Türen berichtete er im Oktober anlässlich der Essener Sicherheitstage des BHE. Für WIK kommentierte er auszugsweise das DIBt-Papier „Änderungen bei Feuerschutz Türen“ in der für bestehende Zulassungen weiter geltenden Fassung von 1995 (Download des vollständigen Papiers z. B. auf der Website von Tür- und Torhersteller Hörmann unter www.hoermann.de/dokumentationen/zulassungsbescheide-fuer-feuerschutzabschluesse/). Kontakt zum Autor: gutachter@rutenhofer.de

Feuerschutzschlüsse: Überarbeitetes DIBt-Papier für „Neu-Zulassungen“

Das DIBt-Papier „Änderung bei Feuerschutzabschlüssen“ aus der Mitteilung des DIBt vom 1.2.1996, Fassung Juni 1995, wurde unter Mitwirkung des Sachverständigenausschusses „Feuerschutzabschlüsse“ überarbeitet. Es gilt für Zulassungen, die ab 1.1.2010 erteilt werden. Novum ist, dass bei den Neu-Zulassungen nun die speziell für das jeweilige Produkt zulässigen Änderungen in einer Anlage gelistet sind. Bisher wurde in der Zulassung, etwa einer Feuerschutz Tür, nur allgemein auf die Zusammenstellung der zulässigen Änderungen in der Fassung von 1995 hingewiesen.

Download der überarbeiteten DIBt-Fassung:
www.dibt.de/de/Data/Aktuelles_Ref_III_3_3.pdf